Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 26.02.2026 folgende Änderung der Hebesatz-Satzung vom 21.11.2024 beschlossen:

§1

Änderung des § 2 Steuerhebesätze der Hebesatz-Satzung

§ 2 Ziffer 1 b) und Ziffer 2 der Hebesatz-Satzung werden wie folgt geändert:

1. für die Grundsteuer

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 410 v.H.

§ 2

Änderung des § 3 Geltungsdauer der Hebesatz-Satzung

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 26.02.2026

gez. Hillert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms (Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.